Gemeinderatsmitglieder könnten unter Druck gesetzt werden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Revision der allgemeinen Gewässerschutzverordnung

Gemeinderatsmitglieder könnten unter Druck gesetzt werden

vlp. Der Bundesrat setzte das neue Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 am 1. Juli 1972 in Kraft. Die Artikel 19 und 20 des Gesetzes enthalten Vorschriften, wonach im Interesse des Gewässerschutzes Neu- und Umbauten in der Regel nur innerhalb von Bauzonen oder, wo solche fehlen, innerhalb des im generellen Kanalisationsprojekt (GKP) abgegrenzten Gebiets bewilligt werden dürfen. «Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebiets dürfen nur erteilt werden, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist.» Schon bald wurde da und dort die Auffassung vertreten, diese an sich schon recht strengen Bestimmungen seien durch die Artikel 25 und 27 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 noch verschärft worden. Einzelne Kantone, Fachgremien und Parlamentarier forderten daher die Revision der Verordnung. Der Bundesrat kam diesen Anliegen am 6. November 1974 entgegen, und zwar in einer Art, die wir für wohlabgewogen und glücklich halten. Bauliche Veränderungen im Sinn des Gewässerschutzgesetzes gelten in Zukunft nur noch als Umbauten, «wenn dadurch die einer bestimmten Nutzung (Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe und dergleichen) dienenden Räumlichkeiten um mehr als einen Viertel vergrössert werden oder im gleichen Ausmass anders genutzt oder gebraucht werden können».

Nach dem neuen Wortlaut von Artikel 27, Absatz 1 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung muss der Gesuchsteller nicht mehr in jedem Fall nachweisen, dass gerade er auf eine Ausnahmebewilligung angewiesen ist. Auf dieses subjektive Element wird verzichtet. In Zukunft gilt das Bedürfnis für einen Neu- oder Umbau ausserhalb der Bauzonen bzw. des durch das GKP abgegrenzten Gebiets als sachlich begründet, wenn dessen Zweckbestimmung den beanspruchten Standort ausserhalb der Bauzonen bzw. des GKP bedingt und dem Bauvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. «Für einen Umbau kann das sachliche Bedürfnis auch dann anerkannt werden, wenn allein dadurch ein Gebäude, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse erwünscht ist, sinnvoll weiterverwendet werden kann. Die Möglichkeit des Anschlusses an eine Kanalisation ersetzt in keinem Fall die vorgenannten Erfordernisse für die Anerkennung des sachlichen Bedürfnisses.»

Durch die Neuformulierung von Artikel 25 und Artikel 27, Absatz 1 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung gibt der Bund nicht grünes Licht für die Umwandlung jedes Stadels, der für landwirtschaftliche Bedürfnisse nicht mehr benutzt wird, in ein Ferienhaus. Im Kreisschreiben vom 25. November 1974 des Eidgenössischen Departements des Innern an die Kantonsregierungen wird vielmehr wörtlich erklärt: «Die neue Formulierung verlangt grundsätzlich als Voraussetzung für eine Baubewilligung ausserhalb der Bauzone, dass der beanspruchte Standort durch die Zweckbestimmung des Gebäudes oder der Anlage bedingt ist. Ist dieses Erfordernis erfüllt, sind die verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen, die beide sowohl für als auch gegen das geplante Projekt am vorgesehenen Standort sprechen können, gegeneinander abzuwägen.»

Wenn die öffentlichen Interessen überwiegen, ist die Baubewilligung zu verweigern, wenn die privaten Interessen vorgehen, ist sie zu erteilen. Es wird für die Gemeindebaubehörden nicht leicht sein, diese Interessenabwägung gerecht und objektiv vorzunehmen. Nicht zu übersehen ist, dass dabei Gemeinderatsmitglieder nicht selten unter Druck gesetzt werden. Aber auch naheliegendere Ueberlegungen, bei denen der Eigennutz nicht zu kurz kommt, werden gelegentlich angestellt. Die Gewässerschutzgesetzgebung bedarf daher der Ergänzung durch das Bundesgesetz über die Raumplanung, das für solche Baubewilligungen ausserhalb von Bauzonen die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorbehält.

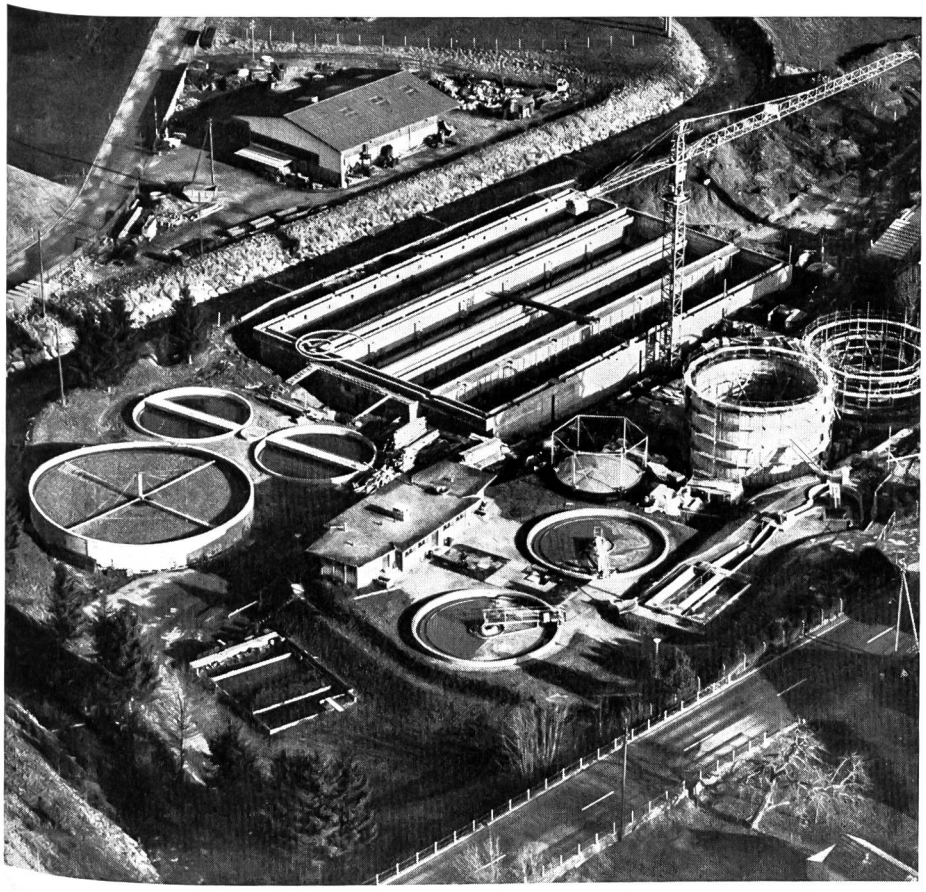

◀ **Kläranlage Wil wird erweitert**

Die am 17. November 1956 für 12 000 Einwohnergleichwerte (EG) eröffnete Kläranlage Wil SG wird wesentlich vergrössert. Die Neuanlagen werden hydraulisch und schlammässig für je 40 000 EG und biologisch für 50 000 EG ausgelegt sein. Da sich zwischen 1968 und 1974 nacheinander die Gemeinden Wilen, Rickenbach, Bronschhofen und Busswil angeschlossen haben, wurde die Erweiterung nun unumgänglich. Der neue Teil der Kläranlage Freudenau wird voraussichtlich Mitte 1976 in Betrieb genommen.

(Flugaufnahme: Comet)